

## **Finanzordnung**

### **PRÄAMBEL**

Diese Ordnung sieht zur leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form vor; es sind jedoch alle Geschlechter und Identitäten (m/w/d) gleichermaßen angesprochen.

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des HBRS.

### **§ 2 GRUNDSÄTZE DER HAUSHALTS- UND WIRTSCHAFTSFÜHRUNG**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft des HBRS ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
2. Der Gesamthaushalt muss bei den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Ausgaben dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben getätigt werden.
5. Verpflichtende Erklärungen mit finanziellen Auswirkungen dürfen nur dann abgegeben werden, wenn die hier vorgesehen Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen oder für außerordentliche Zwecke verbindlich zugesagt sind.
6. Bei Einsatz öffentlicher Mittel sind die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44a der LHO sowie insbesondere die allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen für die Projektförderung (ANBest-P) sowie die besonderen Nebenbestimmungen (BN- Best-P) oder sonstige mit den Zuwendungen verbundenen gesetzlichen bzw. Verwaltungsvorschriften zu beachten.
7. Zuschüsse und Spenden Dritter mit einer Zweckbestimmung dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck ausgegeben werden.

### **§ 3 HAUSHALTSPLAN UND NACHTRAGSHAUSHALT**

1. Bis zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres hat der Vizepräsident Finanzen den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr auszuarbeiten.

Bei abweichenden Terminvorgaben durch das Ministerium des Innern und für Sport ist die Vorgabe des Ministeriums bindend.

2. Er gliedert sich in den
  - ordentlichen Haushalt
  - Projekthaushalt
3. In den Haushalten der Ressorts sind die unmittelbar durch das Ressort verursachten Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.
4. Der Haushaltsplan ist verbindliche Grundlage für die Wirtschaftsführung und das Finanzgebaren des HBRS.
5. Für unabwendbare Ausgaben, die im laufenden Jahr zu leisten und im Haushaltsplan nicht aufgeführt sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen. Der Gesamt-Nachtragshaushalt muss ebenfalls in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

In den Nachtragshaushalt dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren bzw. deren Verpflichtung erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Kann die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nicht abgewartet werden, so können unabwendbare Ausgaben nur mit Zustimmung des Präsidenten und des Vizepräsident Finanzen geleistet werden. Derartige Ausgaben sind in den nächsten Nachtragshaushalt einzustellen.

6. Der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer sind für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.
7. Der Haushaltsplan wird vom Präsidium beschlossen; § 15 der Satzung.

### **§ 4 BUCHFÜHRUNG, KASSENVERWALTUNG, ZAHLUNGSVERKEHR**

1. Die Landesgeschäftsstelle führt die Bücher und verwaltet die Kasse des HBRS. Andere Stellen des HBRS sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht ausdrücklich Sonderbestimmungen vom Präsidium für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle getroffen worden sind.

Das Präsidium kann die Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an ein autorisiertes Unternehmen vergeben.

2. Für die Buchführung und Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erfasst und bucht.
3. Die Führung von Nebenkassen ist nicht zulässig.
4. Der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer sind für die Buchführung und Kassenverwaltung verantwortlich.
5. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
6. Belege müssen den Namen, die Anschrift des Empfängers bzw. Einzahlers, den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendigen Unterschriften zur Verfügung über das Bankkonto werden grundsätzlich vom Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder bei Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten tritt an die Stelle des Vizepräsident Finanzen ein anderes Präsidiumsmitglied nach § 14 Nr. 1 der Satzung und an Stelle des Geschäftsführers dessen Stellvertreter oder ein weiteres Präsidiumsmitglied nach § 14 Nr. 1 der Satzung.

## **§ 5 Jahresrechnung**

1. Im Jahresabschluss (Bilanz, Einnahme-/ Ausgabeüberschussrechnung) ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Der Jahresabschluss und der Revisionsbericht mit dem Nachweis der Erledigung der Prüfungsfeststellungen sind dem Präsidium bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Bilanzierung ist immer dann vorzunehmen, wenn dies gesetzlich gefordert bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

## **§ 6 VIZEPRÄSIDENT FINANZEN**

1. Der Vizepräsident Finanzen ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des HBRS verantwortlich.
2. Dem Vizepräsident Finanzen in Verbindung mit dem Geschäftsführer obliegt es insbesondere
  - den Haushaltsplan und die Nachtragshaushaltspläne aufzustellen,
  - die Haushaltswirtschaft zu überwachen,
  - die Bilanz (den Kassenbericht) zu erstellen,
  - die Einnahmen zu sichern,
  - die Ausgaben zu überprüfen,
  - den Zahlungsverkehr zu überwachen.

## **§ 7 REVISION**

1. Die Revisoren haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr die Haushaltsführung zu prüfen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Haushalts- und Kassenführung, die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Buchhaltung und Belegführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und Ordnung des HBRS
2. Eine Revision des Jahresabschlusses soll spätestens 2 Monate nach Erstellung des Abschlusses erfolgen.
3. Über jede Revision (Zwischenrevision und Jahresabschlussrevision) ist dem Präsidium innerhalb von vier Wochen ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **§ 8 FINANZAUSSCHUSS**

1. Das Präsidium bestellt auf Vorschlag des Vizepräsident Finanzen als Ausschussvorsitzender die Mitglieder des Finanzausschusses.

Der Finanzausschuss besteht aus:

- dem vom Verbandstag gewählten Vizepräsident Finanzen als Vorsitzenden
- dem Landesgeschäftsführer

- 2 weiteren Mitgliedern

Der Finanzausschuss hat das Präsidium in allen Fragen der Haushaltswirtschaft und Finanzpolitik zu beraten.

## 2. Dazu gehören insbesondere

- Beratung des Haushaltsplans, der Nachtragshaushaltspläne und des Jahresabschlusses,
- die Vorbereitung von Verträgen mit finanziellen Auswirkungen,
- die Erarbeitung von Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplanes.

## **§ 9 INKRAFTTRETEN**

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss des Verbandstags am 25.09.2021 in Kraft.